

19.03.2014

## Kleine Anfrage 2119

der Abgeordneten Simone Brand PIRATEN

### **UVP Richtlinien in der Landwirtschaft – Sind die Modelle noch Zeitgemäß?**

Beim Bau, oder der Erweiterung von Anlagen, wie in Landwirtschaft oder Industrie, die eine bestimmte Größe überschreiten sind Umwelt-Verträglichkeit-Prüfungen, sogenannte UVPs, gesetzlich vorgeschrieben. Sinn und Ziel solcher UVPs ist es durch solche Bauvorhaben mögliche negative Beeinträchtigungen für die Umwelt zu erkennen, benennen und gegebenenfalls zu vermeiden.

In manchen ländlichen Regionen Nordrhein-Westfalens kommt es in letzter Zeit immer wieder zu heftigen Konflikten zwischen Agrarindustrie und Anwohnern, weil durch stetig wachsende Anlagen die Belastungen für die Anwohner immer größer werden.

Mitverantwortlich für diese Konflikte sind unter Anderem die Altbestandsregelung für Anlagen die vor 1999 errichtet wurden, die Möglichkeit durch Splittung von Unternehmen mehrere Anlagen die jeweils knapp unter der UVP Pflicht liegen direkt nebeneinander zu bauen oder auch die fehlende Kumulierung von Bauten wenn sie baulich nicht miteinander verbunden sind, die in dem 2013 überarbeiteten Gesetz immer noch verankert sind.

Als aktuelles Beispiel sei hier ein Erweiterungsbau eines Schweinezucht und Mastbetriebs in Neubeckum genannt. Kern des Betriebs ist eine Altbestandsanlage mit 620 Sauen und 1026 Ferkeln die als Neubau UVP-pflichtig wäre. Das neue direkt angrenzende Stallgebäude mit 1488 Mastschweinen ist gerade eben nicht UVP-pflichtig. Eine Kumulierung wird nicht als gegeben angesehen, weil die beiden direkt benachbarten Gebäude baulich nicht miteinander verbunden sind. Die beiden Anlagen stehen sehr dicht bei einander wodurch es zu einer sehr hohen Tierkonzentration in diesem Bereich kommt mit allen negativen Emissionserscheinungen. Würde es sich bei dem Bauvorhaben um einen einzelnen Betrieb handeln, wäre der Bau dennoch UVP-pflichtig. Durch Gründung eines neuen Unternehmens und damit der geschäftlichen Trennung der Betriebe wird hier die UVP-Pflichtigkeit umgangen.

Datum des Originals: 19.03.2014/Ausgegeben: 20.03.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Inwiefern plant die Landesregierung die bisherigen offensichtlichen Lücken in den Vorschriften zu überarbeiten?
2. Wie hoch ist der Prozentsatz der durch die neue Regelung beanstandeten Bauvorhaben im Vergleich zur vor 2013 geltenden Regelung, aufgelistet nach Kreis und Bezirk?
3. In welchem Maß ist die Emissionsbelastung in ländlichen Gebieten in den letzten Jahren angestiegen?
4. Wieviele Einsprüche durch Anwohner gegen den Bau von landwirtschaftlichen Neuanlagen gab es in den letzten 3 Jahren?
5. Inwieweit hat sich die Gülleproduktion pro Betrieb und Quadratmeter Stallfläche in den letzten Jahren verändert?

Simone Brand